



Das neue Transparenzregister



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer



Agenda

1. Überblick zum Transparenzregister
 - Wer ist von Eintragungspflicht betroffen?
 - Was muss mitgeteilt werden?
 - Mitteilungsfiktion
 - Pflichten des Geschäftsführers
2. Umfang der Mitteilungspflicht
 - Beispielfälle
3. Umfang der Meldepflicht
 - Beispielfälle
4. Mögliche Konsequenzen
5. Einsichtsmöglichkeiten

1. Überblick zum Transparenzregister



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie wurde das **Geldwäschegesetz (GwG)** geändert. Die Neuregelungen des GwG sind am 26. Juni 2017 in Kraft getreten.

Mit dem novellierten GwG wurde das **sog. Transparenzregister** eingeführt.

Zweck: Bekämpfung der Geldwäsche, der Steuerflucht und des Terrorismus.

§ 20 Abs.1 GwG:

*Grundsätzlich müssen alle **juristischen Personen** und **eingetragene Personengesellschaften** mit **Sitz in Deutschland** die sog. **wirtschaftlich Berechtigten** (elektronisch) zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen. Die Pflicht trifft also auch Stiftungen.*

Die betroffenen Unternehmen müssen bis zum 01.10.2017 Angaben über ihre sog. „wirtschaftlich Berechtigten“, also Personen, die die faktische Lenkungsmacht besitzen, melden.

Das elektronische Register ist erreichbar unter www.transparenzregister.de

Wer ist von Eintragungspflicht betroffen?



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Der „tatsächlich“ **wirtschaftlich Berechtigte**:

- Jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar (!)
 - **mehr als 25%** der Kapitalanteile hält,
 - **mehr als 25%** der Stimmrechte kontrolliert oder
 - vergleichbare Kontrolle ausübt

Vergleichbare Kontrolle liegt immer dann vor, wenn die natürliche Person auch **mittelbar** (entsprechend ihrer Anteile oder interner Absprachen) einen beherrschenden Einfluss auf die juristische Person bzw. Personengesellschaft ausüben kann.

z.B.: Treuhand-, Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen

Wer ist von Eintragungspflicht betroffen?



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Der „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte:

- der/ die gesetzlichen Vertreter
- der/ die Geschäftsführenden Gesellschafter
- der/ die Partner

Kann auch nach umfassender Prüfung keine natürliche Person als „tatsächlich“ wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, dann gelten die „fiktiven“ wirtschaftlich Berechtigten.

Wer ist von Eintragungspflicht betroffen?



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Zur Mitteilung an das Transparenzregister **sind verpflichtet:**

Juristische Personen des Privatrecht

- Eingetragener Verein (e.V.)
- Eingetragene Genossenschaft (e.G.)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmergesellschaft (UG)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Rechtsfähige Stiftungen

Eingetragene Personengesellschaften

- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG, einschl. GmbH & Co. KG)
- Partnergesellschaft (PartG)

Verwalter oder Treuhänder sonstiger „Rechtsgestaltung“ mit Sitz in Deutschland

- Trusts
- Nichtrechtsfähige Stiftungen (Treuhandstiftung)
- Andere Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Funktion und Struktur entsprechen

Wer ist von Eintragungspflicht betroffen?



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Sonderfall: Stiftungen, Treuhandgestaltungen und Trusts

- Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die als **Treugeber**, **Verwalter** von Trusts oder als **Protector** handelt
- **Vorstandsmitglieder** von Stiftungen
- Jede natürliche Person, die als **Begünstigte** bestimmt ist (Destinatäre, etwa einer gemeinnützigen Stiftung oder einer Familienstiftung)
- **Gruppe von natürlichen Personen**, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet wird oder verteilt werden soll, sofern noch nicht bestimmt
- Jede natürliche Person, die auf **sonstiger Weise** unmittelbar oder mittelbar **beherrschenden Einfluss** auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt

Wer ist von Eintragungspflicht betroffen?



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Sonderfall: Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- **Keine Eintragungspflicht** besteht bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (**GbR**), da keine „eingetragene Personengesellschaft“ i.S.d. § 20 Abs.1 GwG

➔ **Ausnahme:** Soweit GbR **Anteile an einer GmbH hält**, sind die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen.

Was muss mitgeteilt werden?



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Folgende **Informationen** sind anzugeben:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort, ggf. Wohnsitzland
- Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses

Die Angaben zur **Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses** müssen zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftliche Berechtigter folgt, insbesondere:

- der **Beteiligung** an der juristischen Person bzw. Personengesellschaft selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte
- der **Ausübung von Kontrolle** auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander, oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder anderen Organmitgliedern oder
- der **Funktion des gesetzlichen Vertreters** oder geschäftsführenden Gesellschafters

Mitteilungsfiktion



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Mitteilungsfiktion: Die **Pflicht** zur Mitteilung gilt als **erfüllt**, wenn sich die **Informationen aus anderen Registern ergeben** oder bei **börsennotierten** Gesellschaften, § 20 Abs. 2 S.1 GwG.

Zweck: Vermeidung von Doppelmeldungen

Register i.S. v.: Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Unternehmensregister, Vereinsregister, abrufbar unter: www.registerportal.de

➔ **Empfehlung:** Die beim Register eingereichte Liste der Gesellschafter sollte **stets aktuell** gehalten werden.

- Bei börsennotierten Gesellschaften gilt die Mitteilung zum Transparenzregister stets als erfüllt
- Bei deutschen Familienunternehmen zeigen Kapitalbeteiligungen wegen Sondervereinbarungen häufig nicht die tatsächlichen Stimmrechte bzw. die wahre Kontrollausübung, folglich **Mitteilungspflicht dennoch möglich**
Eintragungen im Handelsregister helfen dann nicht, jedenfalls nach Wortlaut der §§ 3, 18 bis 26 GwG

1. Mitteilungspflicht des Geschäftsführers, § 20 Abs. 1 GwG

Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten sind demnach **einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellstem Stand zu halten** und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung **mitzuteilen**.

- Einholen heißt zumindest bei Gesellschaftern nach wirtschaftlich Berechtigten i.S.d. § 3 GwG nachzufragen
- Dokumentation der Frage und der Antworten
- Ggf. Mitteilung an Transparenzregister, insbesondere fortlaufende Aktualisierung
- Ist der wirtschaftlich Berechtigte auch nach umfassender Prüfung nicht zu ermitteln, gilt der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführenden Gesellschafter als fiktiver Berechtigter i.S.d. § 3 Abs. 2 S.5 GwG

2. Angabepflicht der Anteilseigner, § 20 Abs. 3 GwG

Anteilseigner einer Vereinigung müssen, wenn sie selbst wirtschaftlich Berechtigter sind oder von wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, den mitteilungspflichtigen Gesellschaften/ jur. Personen die **Informationen** und Änderungen der Angaben der wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich **angeben**.

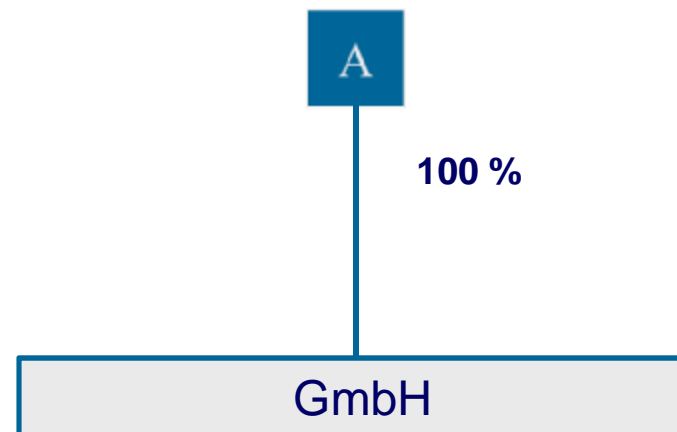
➡ Verstöße gegen diese Pflichten führen zu Bußgeld.

2. Umfang der Mitteilungspflicht Beispielfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Ein-Mann-GmbH



Wirtschaftlich Berechtigter: A



Wenn die Gesellschafterliste aktuell und elektronisch abrufbar ist, gilt die Meldung von **A** an das Transparenzregister als erfüllt.

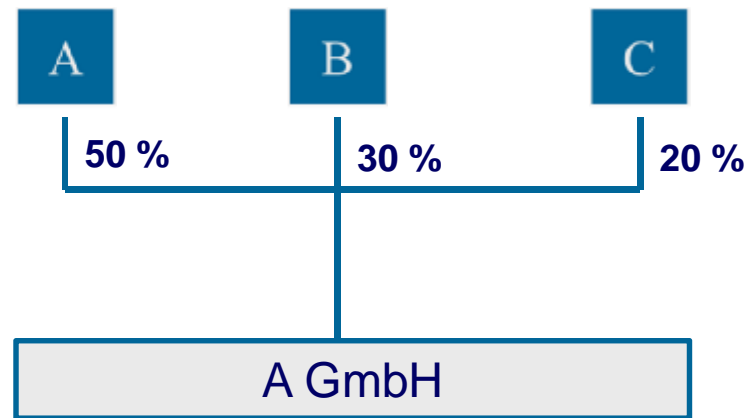
Empfehlung Einreichung **aktuelle Gesellschafterliste** zum Handelsregister, wenn die Gesellschafterliste nicht elektronisch abrufbar ist, gilt die Mitteilungsfiktion als nicht erfüllt.

Beispielfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Mehrfache Beteiligung



Wirtschaftlich Berechtigte:

A und B wegen ihrer Anteilsquote

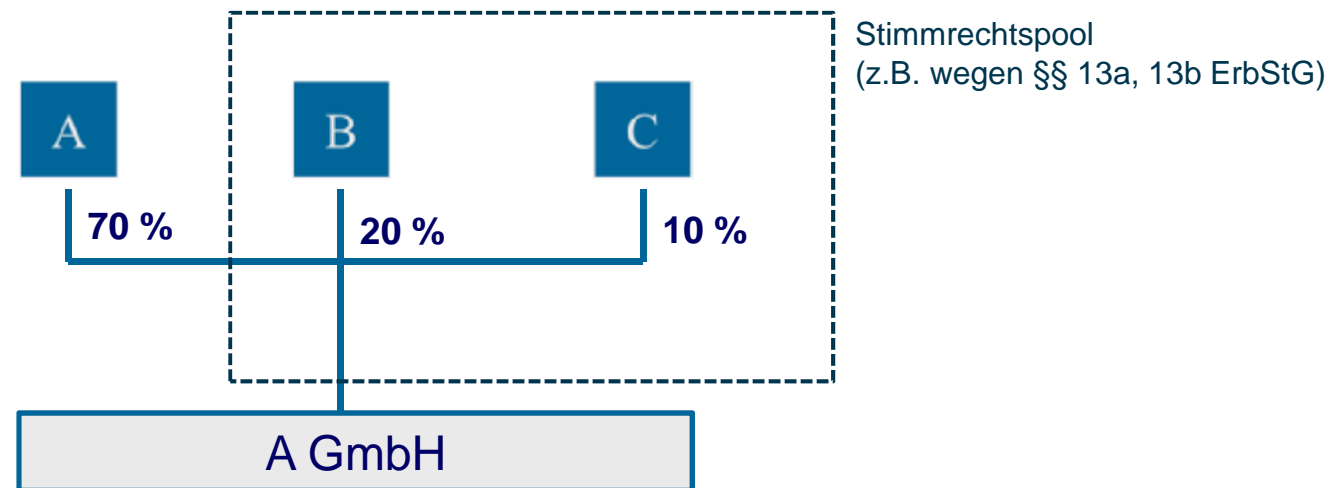


Wenn die Gesellschafterliste aktuell und elektronisch abrufbar ist, gilt die Meldung an das Transparenzregister als erfüllt.

Beispielfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer



Wirtschaftlich Berechtigte:

A wegen seiner Anteilsquote

B als Inhaber der Mehrheit im Stimmrechtspool von **B** und **C**



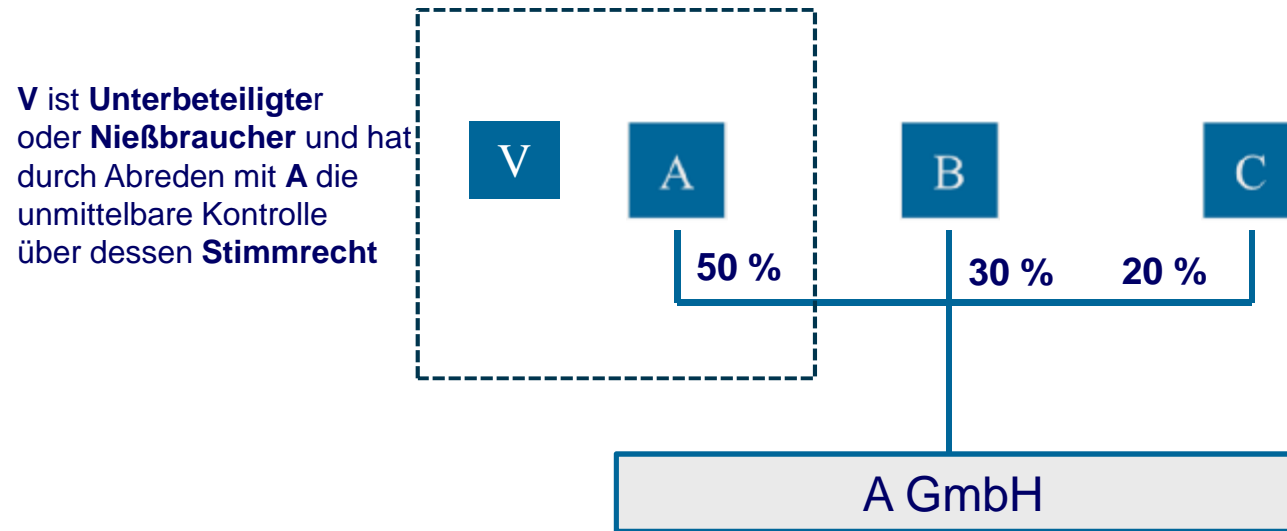
Wenn die Gesellschafterliste aktuell und elektronisch abrufbar ist, gilt die Meldung von **A** an das Transparenzregister als erfüllt.

B muss gemeldet werden.

Beispielsfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer



Wirtschaftlich Berechtigte:

A und **B** wegen ihrer Anteilsquote

V wegen Nießbrauchs oder Unterbeteiligung



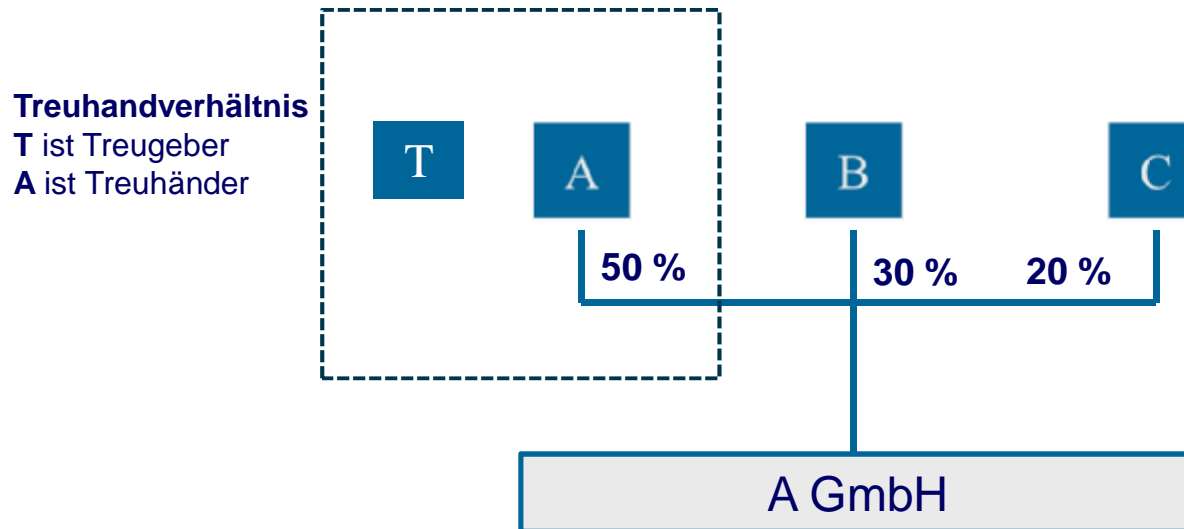
Wenn die Gesellschafterliste aktuell und elektronisch abrufbar ist, gilt die Meldung von **A** und **B** an das Transparenzregister als erfüllt.

V muss gemeldet werden, wenn der Gesellschaft (d.h. ihren gesetzlichen Vertretern) der Sachverhalt bekannt ist
Es besteht keine Nachforschungspflicht der Gesellschaft, aber eine Mitteilungspflicht von **A** (strittig).

Beispielsfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer



Wirtschaftlich Berechtigte:

A und **B** wegen ihrer Anteilsquote
T als Treugeber der von **A** gehaltenen Anteile



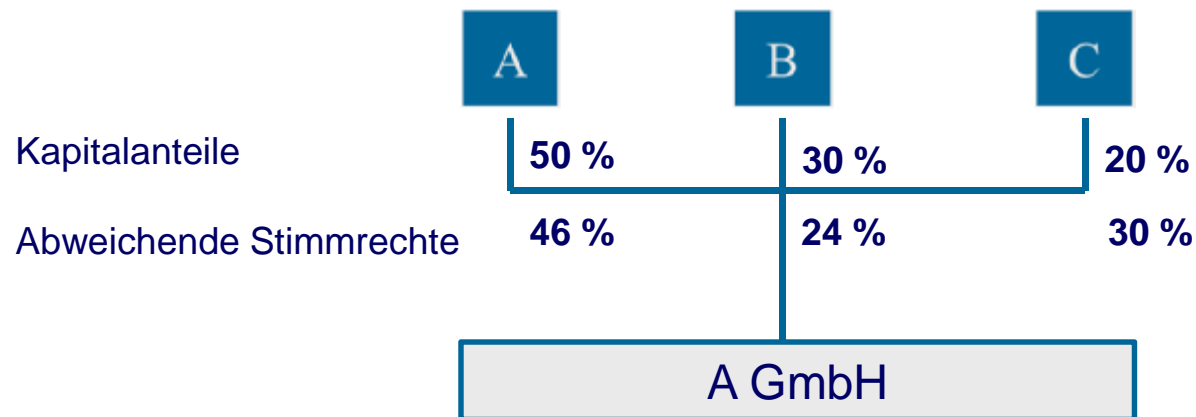
Wenn die Gesellschafterliste aktuell und elektronisch abrufbar ist, gilt die Meldung von **A** und **B** an das Transparenzregister als erfüllt.

T muss gemeldet werden, wenn der Gesellschaft (d.h. ihren gesetzlichen Vertretern) der Sachverhalt bekannt ist
Es besteht keine Nachforschungspflicht der Gesellschaft, aber eine Mitteilungspflicht von **A** (strittig).

Beispielfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer



Wirtschaftlich Berechtigte:

A und **B** wegen ihrer Anteilsquote

C wegen des Umfangs seiner Stimmrechte



Wenn die Gesellschafterliste aktuell und elektronisch abrufbar ist, gilt die Meldung von **A** und **B** an das Transparenzregister als erfüllt.

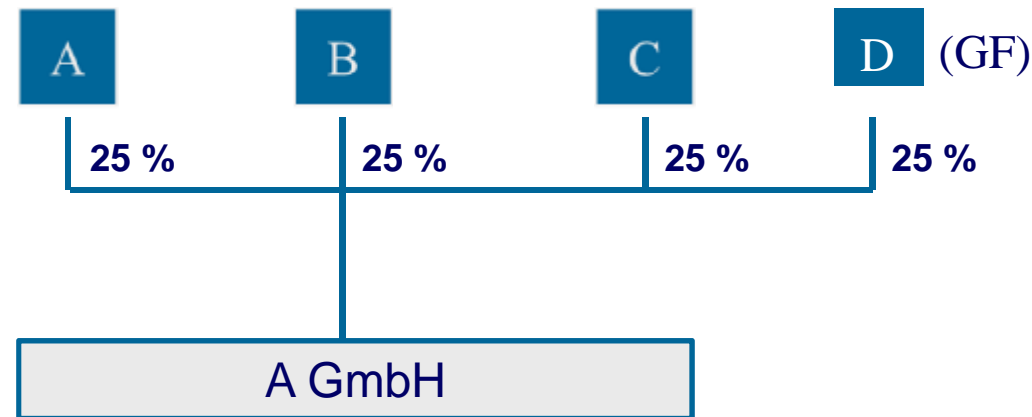
C muss gemeldet werden. Es reicht **nicht** aus, dass sich die abweichenden Stimmrechte aus dem im Unternehmensregister abrufbaren Gesellschaftsvertrag ergeben.

Beispielfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Sog. fiktive wirtschaftlich Berechtigte



Wirtschaftlich Berechtigter

D als gesetzlicher Vertreter (Ausnahmeregelung § 3 Abs.2 Satz 5 GWG)



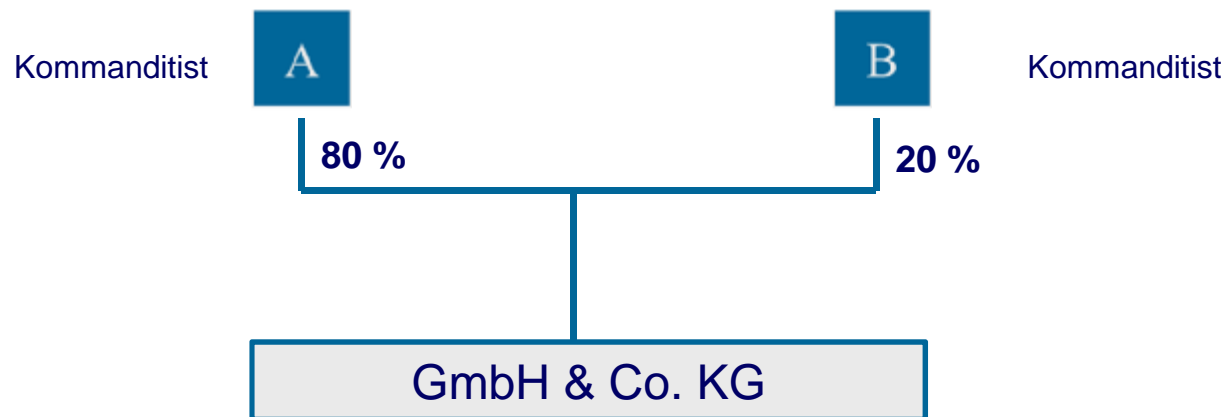
Wenn die Gesellschafterliste aktuell und elektronisch abrufbar ist, gilt die Meldung von **A GmbH** an das Transparenzregister als erfüllt.

Beispielsfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Einfache Beteiligung



Wirtschaftlich Berechtigte:

Keine Mitteilungspflicht bezüglich B
A wegen seiner Anteilsquote



Wenn die Gesellschafterliste aktuell und elektronisch abrufbar ist, gilt die Meldung von A an das Transparenzregister als erfüllt.

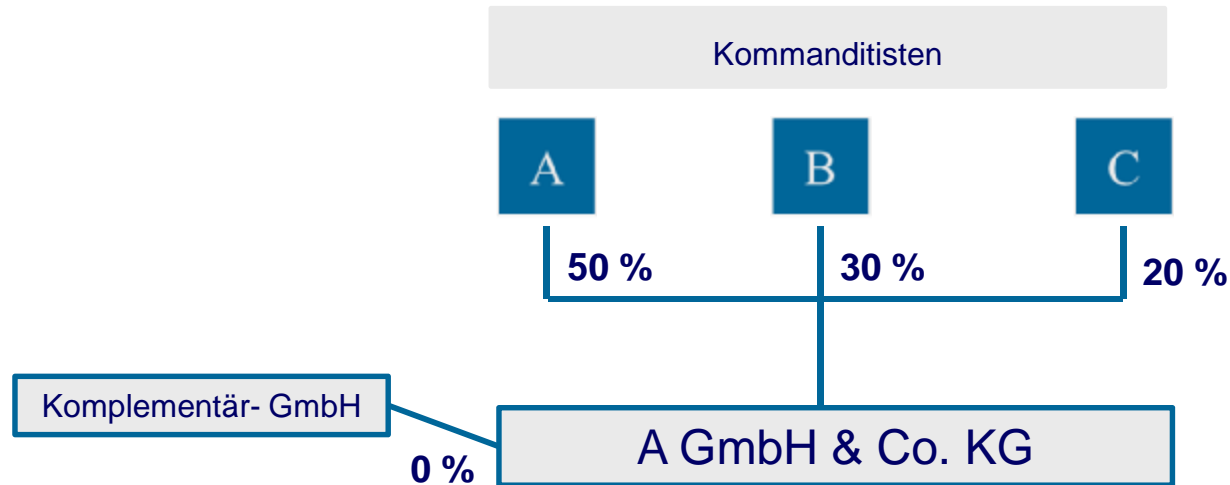
Mitteilungsfiktion **nicht erfüllt**, wenn

- Stammkapital von dem im Handelsregister eingetragenen Haftkapital abweicht (strittig)
- Abweichende Stimmrechtsregelungen im Gesellschaftsvertrag, der nicht im Handelsregister abrufbar ist

Beispielfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer



Wirtschaftlich Berechtigte der A GmbH & Co. KG:

A und **B** wegen ihrer Anteilsquote, keine Mitteilungspflicht bezüglich **C**



Aus dem Handelsregister geht (lediglich) die Höhe der Außenhaftung von **A**, **B** und **C** hervor.
In „klassischen“ GmbH & Co. KG- Strukturen (Komplementär- GmbH ist nicht am Kapital/ Vermögen beteiligt und die im Handelsregister eingetragenen Haftsummen der Kommanditisten entsprechen ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital) besteht nach derzeitiger Einschätzung **keine Meldepflicht**.

Atypische Strukturen bedürfen einer Einzelfall-Prüfung.

Hier ist dringend die **Entwicklung der Rechtsprechung** zu beobachten Mitteilungsfiktion **nicht erfüllt**, wenn:

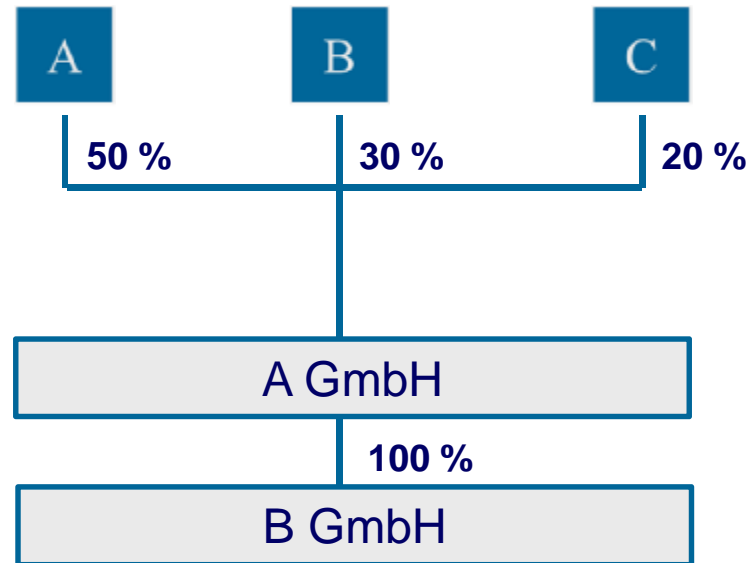
- Stammkapital von dem im Handelsregister eingetragenen Haftkapital abweicht (strittig)
- Abweichende Stimmrechtsregelungen im Gesellschaftsvertrag, der nicht im Handelsregister abrufbar ist

Beispielsfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Mehrstöckige
Gesellschaften



Wirtschaftlich Berechtigte der **A GmbH** :
A und B wegen ihrer Anteilsquote

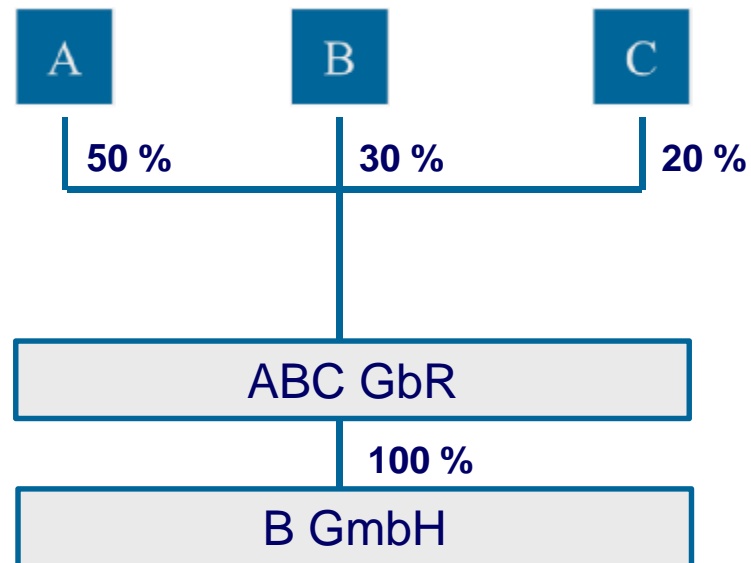
Wirtschaftlich Berechtigte der **B GmbH** :
A wegen seiner Anteilsquote

- ➔ Mitteilungspflicht gilt aber als erfüllt, wenn **A GmbH** ihre Mitteilungspflicht erfüllt hat und sich das **Verhältnis** A GmbH und B GmbH aus dem Handelsregister ergibt.
- ➔ Wenn die Gesellschafterlisten aktuell und elektronisch abrufbar sind, gilt die Meldung von **A GmbH** und der **B GmbH** an das Transparenzregister als erfüllt.

Beispielfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer



Wirtschaftlich Berechtigte der B GmbH:
A und B wegen ihrer Anteilsquote

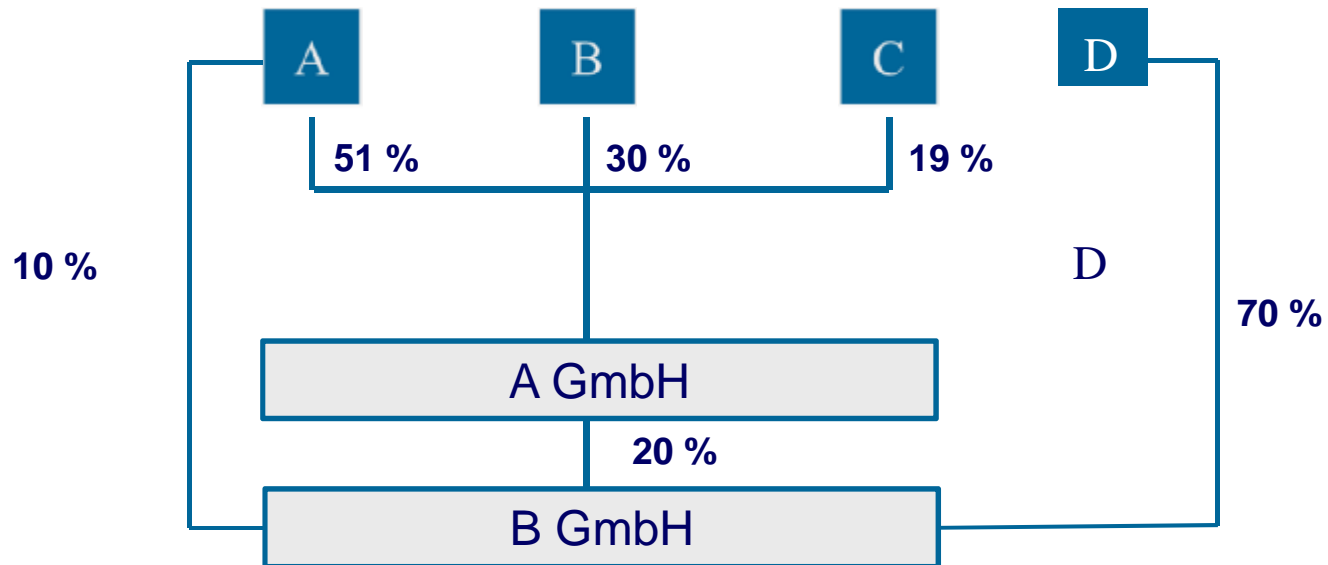


Wenn die Gesellschafterliste der **B GmbH** aktuell und elektronisch abrufbar ist **und die Gesellschafter der GbR mit ihrer Beteiligungshöhe einzeln aufführt**, gilt die Meldung an das Transparenzregister als erfüllt.

Beispielsfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer



Wirtschaftlich Berechtigte der A GmbH: A und B wegen ihrer Anteilsquote

Wirtschaftlich Berechtigte der B GmbH: A (mittelbar) und D (unmittelbar) wegen ihrer Anteilsquote

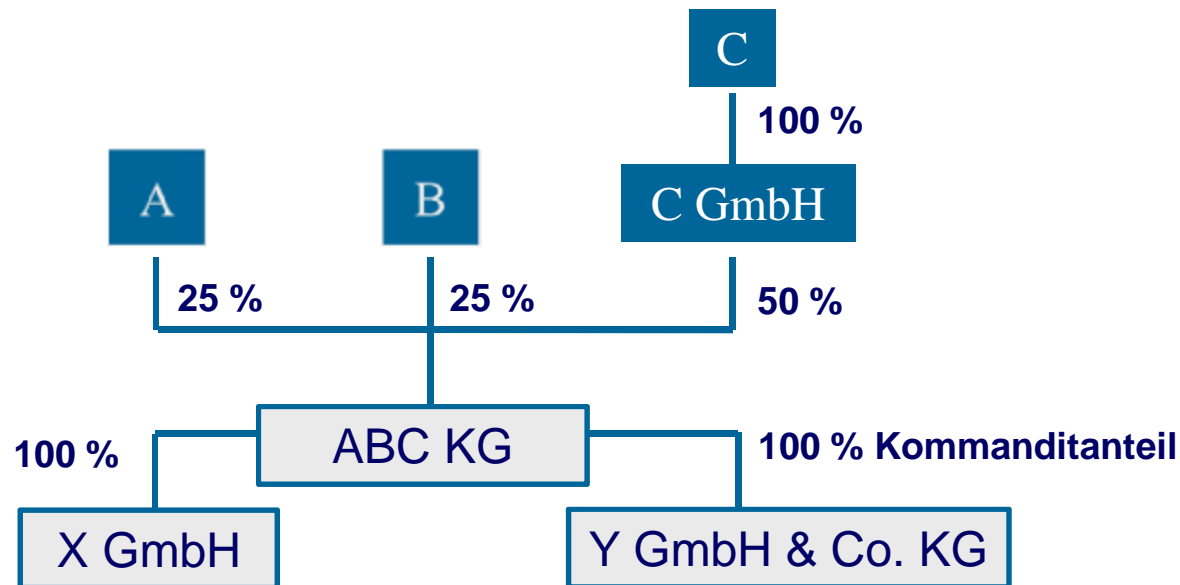


Wenn die Gesellschafterlisten aktuell und elektronisch abrufbar sind, gilt die Meldung von A GmbH und der B GmbH an das Transparenzregister als erfüllt.

Beispielsfälle zur Mitteilungspflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer



Wirtschaftlich Berechtigter der C GmbH, der ABC KG, der X GmbH und der Y GmbH & Co. KG: C wegen seiner Anteilsquote

C GmbH: Wenn die Gesellschafterliste aktuell und elektronisch abrufbar ist, gilt die Meldung an das Transparenzregister als erfüllt. C GmbH muss gegenüber **ABC KG** Angaben zu **C** als wirtschaftlich Berechtigten machen.

ABC KG: Zwar besteht in „klassischen“ GmbH & Co. KG-Strukturen keine Meldepflicht, hier ist aber die quotale Beteiligung des A am Kapital nicht aus dem Handelsregister ersichtlich, da für A als Komplementär keine Haftsumme eingetragen ist. Daher sollte in dieser Konstellation vorsorglich eine Meldung durch die **ABC KG** gemacht werden, die auch die Angabe des **C** als wirtschaftlich Berechtigten enthält.

Y-GmbH & Co. KG muss melden, wenn sie Kenntnis über die wirtschaftliche Berechtigung des **C** hat.

3. Umfang der Angabepflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Anteilseigner müssen die Gesellschaft, an der sie beteiligt sind, in die Lage versetzen, die Mitteilungspflicht zu erfüllen, in dem sie **gegenüber der Gesellschaft** ihrer **Angabepflicht** nachkommen,

- dass sie selbst **wirtschaftlich Berechtigter** sind
- wenn der Anteilseigner selbst **unter der unmittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten** steht, um wen es sich handelt
- ist eine natürliche Person mittelbar der wirtschaftlich Berechtigte eines Anteilseigners, muss sie dies der Gesellschaft mitteilen

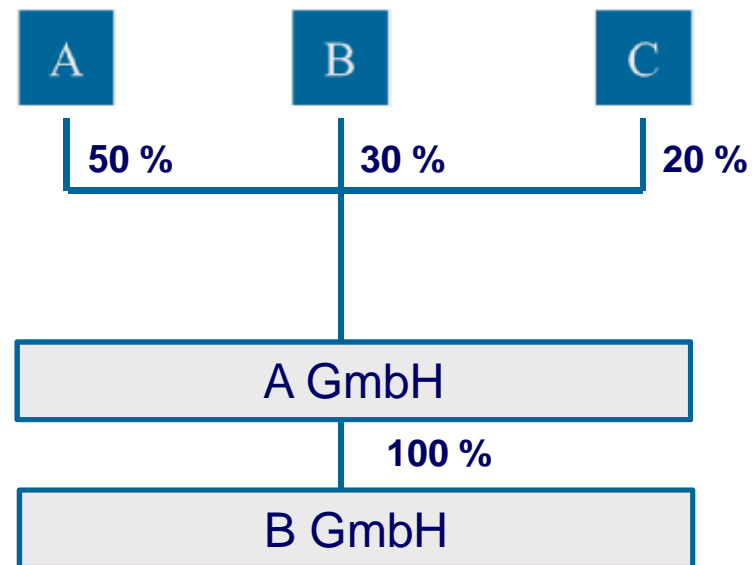


Die **Mitteilungspflichten** entfallen, wenn sich die Angaben aus dem Handelsregister oder Unternehmensregister ergeben oder die mitteilungspflichtigen Personen der Gesellschaft bereits auf andere Weise die relevanten Inhalte mitgeteilt hat.

Beispielsfälle zur Angabepflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer



A und **B** müssen der **A GmbH** mitteilen, dass sie wirtschaftlich Berechtigte der A GmbH sind.
Die A GmbH muss der **B GmbH** mitteilen, dass **A** und **B** die wirtschaftlich Berechtigten der A GmbH sind.

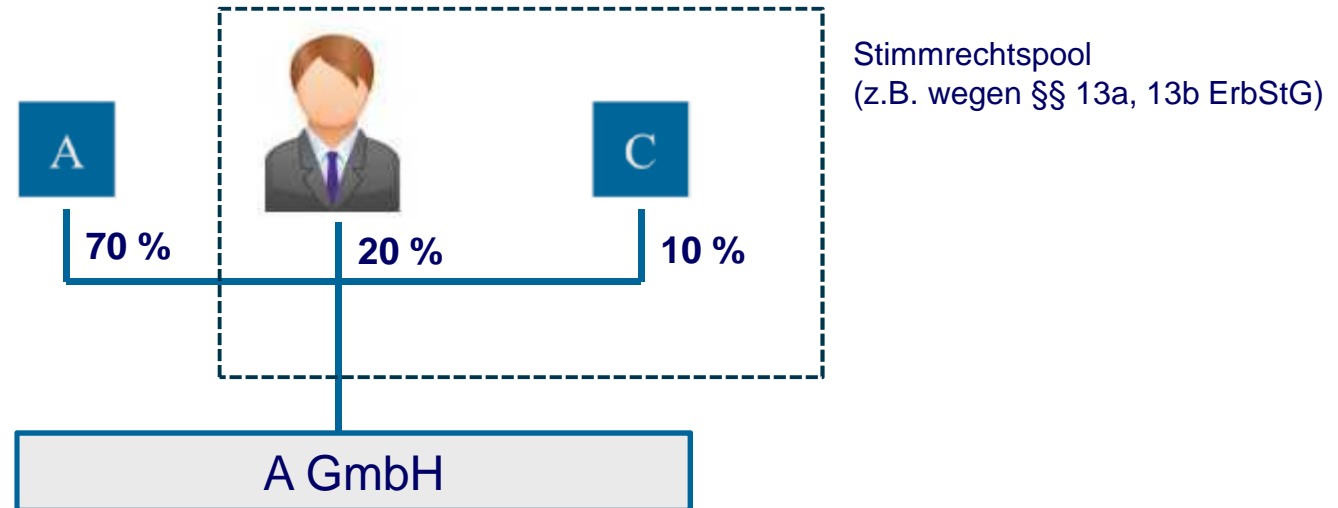


Wenn die Gesellschafterlisten aktuell und elektronisch abrufbar sind, dann entfällt die Mitteilungspflicht.

Beispielsfälle zur Angabepflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer



A und B müssen der A GmbH mitteilen, dass sie wirtschaftlich Berechtigte sind.



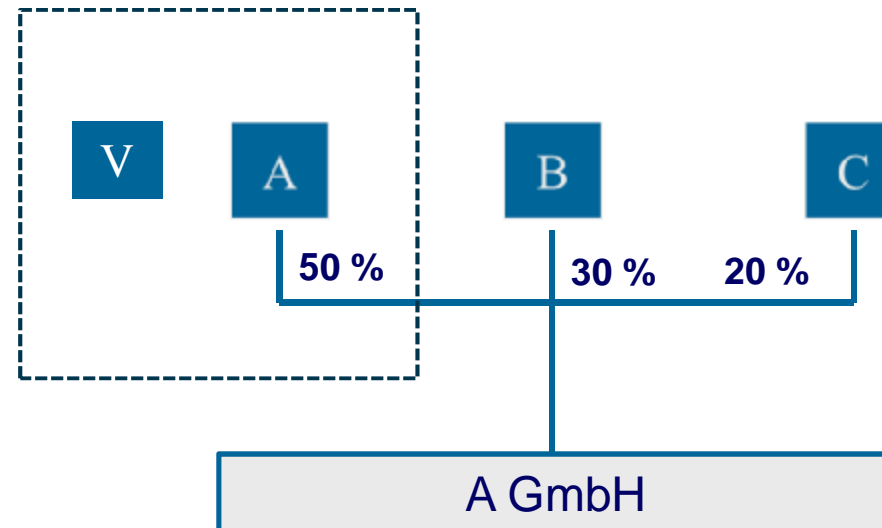
Für A kann diese Pflicht bei einer aktuellen und elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste entfallen.

Beispielfälle zur Angabepflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

V hat Nießbrauch oder Unterbeteiligung an den **Stimmrechten** des A



A und B müssen der Gesellschaft mitteilen, dass sie wirtschaftliche Berechtigte sind.



Wenn die Gesellschafterliste aktuell und elektronisch abrufbar ist, gilt die Verpflichtung als erfüllt.

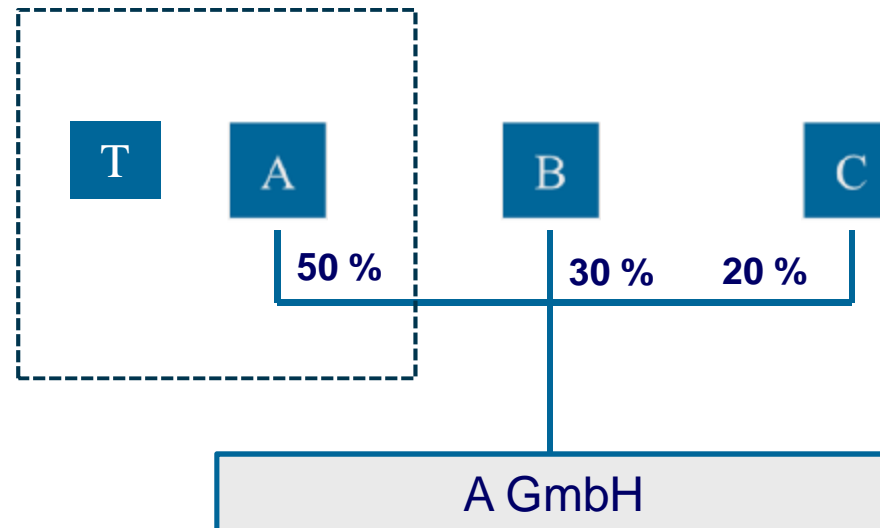
- V muss der A GmbH nicht mitteilen, dass er wirtschaftlich Berechtigter ist
- A muss der Gesellschaft aber die Stellung von V mitteilen
- Wenn A Geschäftsführer der GmbH ist, wird seine Kenntnis von der Rolle und Identität des V an die A GmbH zugerechnet, was zu einer unmittelbaren Meldepflicht der A GmbH führt und eine Mitteilung des A an die A GmbH überflüssig macht

Beispielsfälle zur Angabepflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Treuhandverhältnis
T ist Treugeber
A ist Treuhänder



A und **B** müssen der Gesellschaft mitteilen, dass sie wirtschaftlich Berechtigte sind.



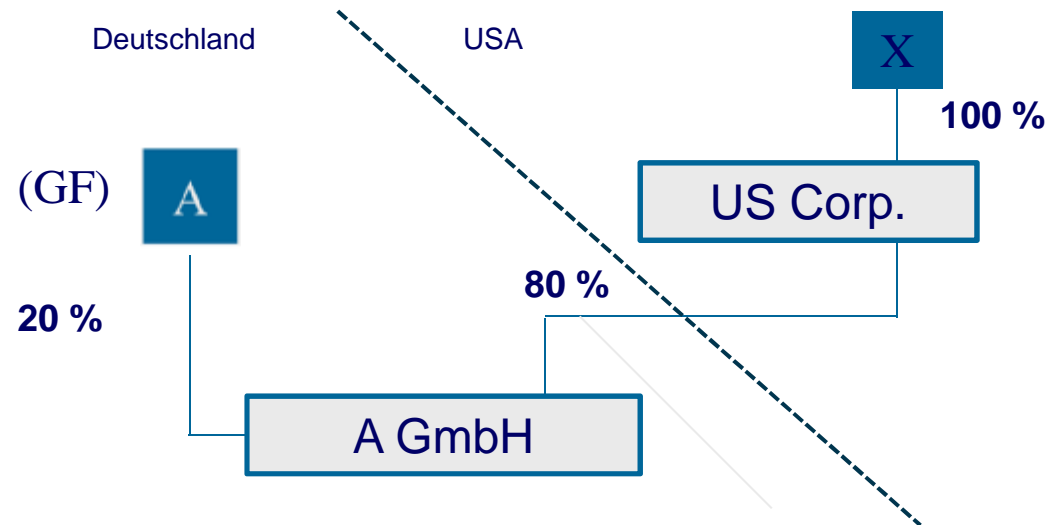
Wenn die Gesellschafterliste aktuell und elektronisch abrufbar ist, entfallen diese Verpflichtungen.

- **T** muss der A GmbH nicht mitteilen, dass er wirtschaftlich Berechtigter ist
- Jedoch muss der **A** der Gesellschaft die Stellung von **T** mitteilen
- Wenn **A** Geschäftsführer der GmbH ist, wird seine Kenntnis von der Rolle und Identität des **T** der A GmbH zugerechnet, was zu einer unmittelbaren Meldepflicht der **A GmbH** führt und eine Mitteilung des **A** an die A GmbH überflüssig macht.

Beispielsfälle zur Angabepflicht



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer



Die **US Corp.** und **X** unterliegen nicht dem deutschen GWG
Sie müssen der **A GmbH** die Identität von X **nicht offenbaren**.

Falls **A** als Geschäftsführer der A GmbH nicht (zufällig) Kenntnis von der Identität von X hat,
gilt er selbst als **gesetzlicher Vertreter der A GmbH** als wirtschaftlich Berechtigter
(Auffangregelung).

4. Mögliche Konsequenzen



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben stellen eine **Ordnungswidrigkeit** dar

Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

- mit einer **Geldbuße bis zu 100.000 Euro bei „einfachen“ Verstößen und bis zu 1 Mio. Euro**
- oder mit einer Geldbuße bis zum zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt

In **sog. schwerwiegenden Fällen** kann das Bußgeld bis **zu 5 Mio. Euro** betragen

Bestandskräftige und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen werden auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde für mindestens **fünf Jahre** bekannt gemacht.



sog. „**Online-Pranger**“, der Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und Gesellschaften benennt

5. Einsichtsmöglichkeiten



Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Die **Einsichtnahme** in das **nicht öffentliche** Transparenzregister ist **gestattet**:

Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:

- Aufsichtsbehörden
- der Zentrale für Finanztransaktionsuntersuchungen
- den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden
- den Strafverfolgungsbehörden
- dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden

Verpflichteten, sofern er darlegt, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht erfolgt

Registerführende Stellen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben



Ein **berechtigtes Interesse der Einsichtnahme** dürfte nach vorläufiger Rechtseinschätzung nur dann und insoweit bestehen, als eine Einsichtnahme unbedingt erforderlich ist, um einen gesetzlich anerkannten Rechtsanspruch durchzusetzen und die Einsichtnahme hierfür auch geeignet ist.

Schutz **gegen Einsichtnahme durch Dritte**

- Im Antragswege kann die Offenlegung gegenüber Dritten ganz oder teilweise untersagt werden
- Darlegung erforderlich, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen



Schutzwürdige Interessen liegen insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer insbesondere eines Betruges, Nötigung oder Bedrohung zu werden.